

§ 6 FlugAbgG Abgabenschuldner

FlugAbgG - Flugabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 6.

Abgabenschuldner ist der Luftfahrzeughalter, der den Abflug durchführt. Der Flugplatzhalter des inländischen Flughafens, von dem aus der Abflug erfolgt, haftet für die Abgabe.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at